

Haushaltssatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 120, 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 16. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	293.389.700	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	298.090.000	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-4.700.300	EUR
			EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	EUR
			EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf	-4.700.300	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	4.700.300	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	289.605.600	EUR	¹
	die ordentlichen Auszahlungen auf	285.866.200	EUR	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	3.739.400	EUR	
			EUR	
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR	
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR	
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR	
			EUR	
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.051.400	EUR	
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.267.500	EUR	
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus			
	Investitionstätigkeit	-2.216.100	EUR	
			EUR	
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.818.100	EUR	
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.341.400	EUR	
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus			
	Finanzierungstätigkeit auf	-1.523.300	EUR	

festgesetzt.

¹ Einschließlich Einzahlung aus der Altfehlbetragsumlage

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne
Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird
festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der
Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 28.960.000 EUR

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 43,87 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.040,2420
Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital²

Angabe entfällt

§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

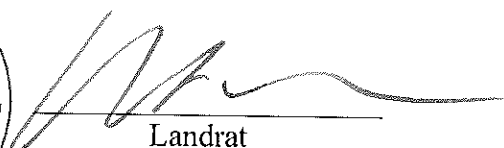
1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

² Auskünfte zum Stand des Eigenkapitals können derzeit aufgrund fehlender Jahresabschlüsse noch nicht abschließend erteilt werden. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 des Altkreises Ludwigslust weist ein Eigenkapital in Höhe von 59.496.598,88 EUR aus, die des Altkreises Parchim ein Eigenkapital in Höhe von 370.371,12 EUR.

4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Soziale Sicherung in den Teilhaushalten 50 und 52 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Aufwendungen und Auszahlungen für die Stützung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten werden zwischen den Teilhaushalten 51 und 52 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
7. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
8. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
9. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionsfähigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Dabei ist ein Verhältnis der Ersparnis der ordentlichen Auszahlungen zu Investitionsauszahlungen von 4 zu 1 zu wahren. Dieses Verhältnis gilt nicht für den THH 42 (Schulen).
10. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
11. Die Ansätze für IT-Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Umlageerhebung durch die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR werden über den Gesamthaushalt als gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
12. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
13. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistungen von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Parchim, 18. Dezember 2014
Ort, Datum




Landrat

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 48 Abs. 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 92 Absatz 3 KV M-V i.V.m. § 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis Parchim geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

*von Montag, 5. Januar bis Dienstag, 13. Januar 2015
während der allgemeinen Öffnungszeiten*

im Landratsamt Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, Zimmer 325, 19370 Parchim
öffentlich aus.